

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

Beger, Lorenz

[S.l.], 1679

Das 1. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

Die vierte Abtheilung.

Das 1 Cap.

Ob unter dem Neuen Testament einige Lehrer die Polygami zugelassen?

I. **W**issen wir dann nun in dem Wort Gottes nichts mehr übrig haben/wo durch wir das Verbott der Polygami erweisen könnten/so wolte ich gern zu den alten Kirchen-Lehrern meine Zuflucht nehmen; dann ich sehe / daß sie mit Einem Mund und Stimm die Polygami verdammen; der wohlbelesene Herr Brunsmann aber/hat dieses schon vor mir gethan: in *Monog. Vict. c. 7.* und ist nur noch zu besorgen/ es möchte unser Beginnen von den Gegnern nicht eben gar hoch geachtet werden. Dann wir müssen doch gestehen / daß ohne das ausdrückliche Wort Gottes alles nur Menschen Sagen seyen.

II. So sehe ich auch/ daß heutiges Tages einige von den Unsrigen davor halten/ dessen auch selbst der H. Hieronymus unter den Kirchen-Lehrern nicht kan in Abrede seyn/ in *Epist. ad Ocean. citante Gerardo de conjug. n. 226.* Daß die Apostel die Polygami im Anfang der Kirchen den bekehrten Juden zugelassen haben / und solches beweiset man auß oben angezogenen Orten 1. *Timoth. 3. vers. 2. Tit. 1. vers. 6.* wo gewislich kein geringer Grund ist. Nach welchem Exempel sie auch gar sagen dürfen / daß wann ein Vielweibiger Türck sollte bekehrt werden/man ihm alle seine Weiber lassen solle. Und hierbey führen sie auch noch andere beweisthum an/als da seynd 1. wann alle/aufgenommen die erste/solten verlassen werden/so würde den Verlassenen groß Unrecht zugefüget werden / ja sie würden keine

keine Hoffnung zu anderer Heyrath haben. 2. Es würden viel von dem Christlichen Glauben abgeschricket; 3. Die Kinder müßten unehlich erkläret werden/woraus groß Ungemach entstünde. Besiehe Gerhard.de Conjug. S. 226. So haben ja die Theologi auch die Polygami des Graffen von Gleichen gutgeheissen.

III. Wann wir nun in der Römischen Kirchen uns wolten umbsehen / könten wir noch viel deren antreffen / die die Polygami erlaubet. Der Pappst Gregorius III. lasse zu / daß wann ein Mann ein Franck Weib hat / welche ihm die Ehliche Pflicht nicht geben könne / so solle er freyen; Doch aber seinem ersten Weib den Unterhalt verschaffen / als welche durch Krankheit / nicht aber durch ihre Schuld verhindert wird. *Cap. Quod proposuisti 32. q. 7. Tom. 2. Concil. p. 441.* Man kan hier nicht sagen / daß die erste Frau abgescheiden seye / der Grosse Gerhardus erkennet in diesem eine Polygami: Jader Cardinal Bellarminus spricht: Er verwundere sich / daß wir Lutherischen dieses vor ein Fehler halten / da es doch Luther auch gelehret habe. Und ob er gleich etwas dagegen sagt / so kan er doch mit keiner Antwort darmit auffkommen: Besiehe *lib. 4. cap. 12. de Romani Pontificis Ecclesiastica Monarchia.*

IV. Aber wir lassen diese fahren. Und weilien Bellarminus auch dem seel. Herrn Luthero diese Meynung andichten will / wird es nohtwendig seyn / daß wir uns demselben wiedersehen. Dann ob gleich nicht eben alles / was er gesagt / alsobald vor ein Evangelium anzunehmen; Zumahlen da er selbst gestehet / daß die Propheten und Apostel auff dem Pult sitzen / wir aber hiernieden zu ihren Füßen / hören müssen / was sie sagen; So ist es doch nicht hübsch / daß man diesen theuren Mann also im Roth liegen und beschimpffen lasse.

V. Zwar ich sehe wohl / daß er in dem 5. Teutschen Bittentb.

fenb. Tom. fol. 151. in Annot. ad c. 19. Gen. von des Patriar.
 „ chen Jacobs Polygami ausdrücklich schreibet : Gott lasse
 „ neben dem Geist und der Gnade die Natur bleiben/ wie er sie
 „ geschaffen hat / damit den grossen Heiligen das Maul ge-
 „ stopffet werde. Item/ Wie wollen wir das entschuldigen/
 „ das er zuführet und nimmt zwey Schwestern? Da können
 „ wir nicht läugnen / es seye ja Sünde für dem Papst/ die
 „ man mit Feuer muß büssen : So hart/wann es geschehe in sol-
 „ chem Fall / das einer mit seines Weibes Schwester siele/
 „ darff er nimmer sein Weib beschlafen. Die siehe nun dieser
 „ Text gilt mehr / dann hundert tausend Päpste/ und weil die
 „ Schrift den Jacob nicht strafft / must du mirs ohne Sünde
 „ lassen gethan seyn.

VI. Ja was noch mehr ist / in folgendem legt er die
 Ursach/warumb die Polygami nicht mehr erlaubt ist/allein auff
 „ des Lands Gewohnheit / wann er spricht : Doch weil es
 „ nicht mehr Lands Sitte ist / und Gott nicht befiehlt oder
 „ Ursach gibt dergleichen zu thun / soll mans lassen. Ande-
 „ rer Orten / welche Bellarminus anzeucht / und bey Gerhar-
 „ do zu sehen/hier zu geschweigen. Gewislich/wann ich dieses recht
 „ ansehen / dörfte ich selbst bald beredet werden / das Lutherus
 „ die Polygami gut geheissen / sonderlich wann Gott Urs-
 „ sach dazugeben solte/oder wann es der Gebrauch wäre/
 „ dann er sagt ausdrücklich/wann es heut geschehe/ müsse man
 „ es ohne Sünde gethan seyn lassen.

VII. Aber holla! wir müssen es anders angreifen/ wann
 wir ihn verthätigen wollen. Muß man vielleicht zwischen sei-
 „ nen erst und letzten Schriften einen Unterscheid machen? Von
 „ den ersten bittet er ja selbst seinen Leser / das er dieselbe umb
 „ unsers Herren Jesu Christi Willen mit Urtheil und gros-
 „ sem Erbarmen ansehen wolle. Tom. 1. Latin. in. prof. citante

Ger.

Gerhardo .d.l. So spricht er ja in seinem 10ten Wittenb. Tru-
schen Tom. welchen er kurz vor seinem Todt ausgegeben / den
des Abrahams Polygami ausdrücklich : Man müsse solch
Werc nicht zu einem Exempel machen / als konte es uns
auch gebühren also zuthun ; Dann man solle betrachten die
Umstände ! Zu uns seye nich geschehe die Verheiffung
vom Saamen zc. Darumb solle man dieses sonderliche
Werc dieser zewer Ehleute gar nicht zum Exempel ziehen
noch sehen / sonderlich im Neuen Testament.

Ich weiß nicht ob man diesen Unterscheid annehmen
darffe / wir werden auff solche Weise den guten Herrn Luther
ihm selbstent entgegen sehen. Aber siehe ! er sagt ja in seinen letz-
ten Schrifften nicht anders / als was er schon in den ersten ge-
sagt. In der Anno 1528. ausgegeben Auslegung des ersten
Buchs Moses über das 29. Cap. schreibet er diese Wort:
Wahr ist / dieses Exempel ist nicht also nachzufolgen / weil
Gott ein sonderliches mit dem Mann thut / das er mit an-
dern nicht gethan. Hat also Herr Lutherus auch dazumahl
schon eben diese Meynung gehabt / mit welcher man ihn ent-
schuldigen will. Und würde man auff solche Weise nur aus
übel ärger machen. Zuvor hätte vielleicht einige Vergessenheit /
die dem Menschen nicht zu verdencken ist / oder wohl gar eine
Bekehrung von einer irrigen Meynung / welche löblich / Herrn
Luthero können hergemessen werden ; jehund aber keines von
beyden. Soll er sich dann auf einem Blat widersprochen ha-
ben ? wir darffen dieses von so einem Hoherleuchteten Mann
nicht gedencken. Hat er vielleicht seine Meynung Anno 1528.
klärer / als kurz vor seinem End / ausgedruckt ?

Gewisslich / wam wir alles was er Anno 1528 in der
Auslegung des 29 Capitels Gen. schreibet / betrachten / so fin-
den wir / das er die Polygami, wie oben dargethan / gut heis-

se / nur aber weil es nicht mehr Landes Sitte sey/
 heute nicht mehr vor thunlich halte. In der Ausste-
 gung/ welche er kurz vor seinem Todt ausgegeben / läugnet er
 daß erste nicht/sondern er wiederhohlt nur das letzte / nemlich
 daß man es nicht sollte thun. Daß also alles wohl mit einander
 eintreffen könnte. Aber hier ist die Frag/warumb er an seinem
 End sich nicht mehr so klar von der Polygami habe vernehmen
 lassen? Es scheint daß er deswegen gethan / damit er mit
 solchen Weltlichen Handeln/wir er den Ehstand nennet/möchte
 unverworren bleiben/sonderlich da man ihm bey denen von
 dem Verbott der Polygami eingenommenen Teutschen grosse
 Mißgunst zu wegen bringen wolte. Wie aus dem erhellet/was
 er Tom. 7. Jenens. Germ. fol. m. 425. b. citante Siricio. selbst
 „schreibet. Von Landgraffen den er (der Cardinal) zwey-
 „weibig/Wiedertäufferisch/selbst auch wiedergetaufft schilt/
 „doch mit solchen Cardinalischen Wetterwendischen Weuchel-
 „worten/ daß wo es zum Beweisen solte kommen / er frey
 „könnte seine Zunge lencken/ und sagen / er hätte es nicht be-
 „schlossen/ daß so sey/sondern einen Argwohn gehabt / dann
 „er ist ein Weuchler / Lügner / Zwyzünger / und leugt/
 „meuchelt/ zwyzüngelt alles was er redet und thut / davon
 „sage ich / will ich nicht viel dishahl reden / der Landgraff
 „ist Manns genug / hat auch gelehrte Leute bey sich / zu Hes-
 „sen weiß ich von Einer Landgräffin / die da ist und soll heis-
 „sen / Frau und Mutter in Hessen / wird auch keine andere
 „müden junge Landgraffen tragen und zeugen / ich merne
 „die Herzogin / Herzog Georgen zu Sachsen Tochter / &c.
 Wann man diese Worte ansiehet / solte man wohl meynen / es
 seye falsch / daß Herr Lutherus des Landgraffen Polygami gut
 geheissen; Ja daß der Landgraff kein Polygamus gewesen.
 Aber ob wir gleich in einem andern Tractat beydes mit höchstem
 Eysfer

Enffer geläugnet / so müssen wir doch je kund beides gestehen.
 Das Heyraths-Instrument neben dem Naht Lutheri und Melanchthonis &c. ist mir von obngekehr aus einer fürnehmen Reichs-Canzley in Authentischer Form zu handen kommen / und überzeuget uns so wohl des Einen / als des andern. Wann man dieses obigen Worten Lutherientgegen hält / so scheint es mit denselben zu streiten; aber wann man es recht ansiehet / so hat Herr Lutherus in obigem nicht geläugnet / daß der Landgraff zwey Weiber gehabt / dann er sagt nur / daß er nicht zwey Landgräffinnen gehabt / und daß nur die Eine Landgraffen getragen habe. Unsere Aufrichtigkeit erinnert uns gemeldtes Heyraths-Instrument dem günstigen Leser mitzutheilen. Wir wollen es zu Ende dieser Betrachtung unvergessen seyn / damit wann alles recht erwogen / ein jeder selbst sehen könne / was er Herrn Luthero beyzulegen solle. Zwar / weil es Sachen seynd / die nicht eben jederman zu wissen nöthig hat / solte ich billich dieselbe in den Druck zu geben Bedencken tragen; Weilen aber die wichtig Ursachen / die dieser Fürst gehabt / darinnen vorgestellet / und diejenige Lastermäuler / welche seither dieses sein Verfahren so sehr getadelt haben / dadurch gestopffet werden; verhoffe ich hierinnen einige Entschuldigung zu finden.

Wie seynd wir hier so sehr in unserer Meynung betrogen worden? In dem ich den seel. Herrn Lutherum von Gutheisung der Polygami los zu würcken suche / überzeuge ich denselben? Es ist aber doch die Wahrheit / welcher ich mehr schuldig bin / als meinen privat passionen. Wir wollen uns nicht weiter hinein wagen / man dürffte uns sonst auch Melanthonem vorlegen / welcher nicht allein in gedachtem Consilio des Landgraffen Polygami gut geheissen / sondern auch an den König in England Henricum VIII. ausdrücklich geschrieben /

D 3

die

die Polygami sey kein ungewohnt Ding / und lasse sich mit gutem Gewissen praticiren.

Das 2. Cap.

Ob unter dem Neuen Testament einige Exempel der Polygami gefunden werden/ und sonderlich / ob Valentinianus dieselbe durch ein Gesetz zugelassen habe.

I. **W**as das erste betrifft / werden wir schwerlich solches läugnen dürfen. Was wir in dem vorhergehenden Capit. von Herrn Landgraff Philipsen Höchstseel. Gedächtnus / Item von dem Grafen von Gleichen gesehen / gibt uns dessen gnugsam Zeugnis. Es ist ja auch klar / daß zu der Apostel Zeiten deren viel gewesen/wann wir dem Urtheil unserer Theologen glauben. Was aber den Valentinianum angehet / wollen wir nimmermehr zu geben/ daß auch er ein Polygamus gewesen: viel weniger / daß er durch ein Gesetz die Polygami solle verstatet haben. Es stehet ein grosser Mann auff unserer Seite. Ob gleich Socrates, welcher die Historien selbiger Zeiten beschrieben / solches erzehlet/ so hat ihn doch der Hochgelehrte Cardinal Baronius mit so starken Gründen eines alten Weiber Märlein überwiesen / daß niemand solches zu behaupten sich wird unterstehen dürfen.

II. Doch damit wir unsere unverfälschte Sach desto klärer machen/wollen wir Eines nach dem andern betrachten/ und offenbahr darthun / was von dieser Histori zu halten. Sie